



HESSISCHER LANDTAG

28. 09. 2022

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Stärkung der Rolle der Kommunen auf EU-Ebene

A. Problem

Die Europaarbeit der Kommunen wird zunehmend wichtiger. Mehr als 70 Prozent der in der Europäischen Union beschlossenen Regelungen haben Einfluss auf die Kommunen: Entweder betreffen sie direkt kommunale Zuständigkeitsbereiche oder berühren die Kommunen indirekt als eine der mitgliedstaatlichen Ebenen, die EU-Recht umsetzen. Europapolitik ist in diesem Sinne über weite Strecken Kommunalpolitik. Dabei stehen den Kommunen europäische Fördermittel in erheblichem Maße zur Verfügung. Problematisch ist allerdings, dass zu wenige Kommunen davon Kenntnis haben und falls sie Kenntnis haben, sind sie oft nicht in der Lage, diese Mittel zu beantragen. Der Grund liegt in dem großen Aufwand für eine Kommune und das fehlende Personal hierfür. Damit Entscheidungen auf EU-Ebene möglichst bürgernah getroffen werden, müssen die Kommunen sich aber auch mit europarechtlichen Themen beschäftigen, um schließlich Einfluss auf die europäische Politik nehmen zu können.

B. Lösung

Einsetzung kommunaler Europabeauftragter in jeder Kommune/Landkreis in Hessen und deren Verankerung in der HGO und HKO.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Es sind keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt zu erwarten.
2. Der Gesetzentwurf hat geringe finanzielle Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände, die sich insgesamt auf höchstens 500 Euro belaufen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Stärkung der Rolle der Kommunen auf EU-Ebene

Vom

Artikel 1 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 4d eingefügt:

„§ 4d Beauftragte für europarechtliche Angelegenheiten

- (1) Die Gemeinde soll einen Beauftragten für europabezogene Aufgabenbereiche bestellen. In Städten ab 50.000 Einwohner kann der Beauftragte auch aus dem Magistrat bestellt werden.
- (2) Der kommunale Europabeauftragte übt sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus. Er kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie in Angelegenheiten mit Europabezug Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen.
- (3) Der Beauftragte ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden. In Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern soll diese Aufgabe hauptamtlich erfüllt werden.
- (4) Die Gemeinde erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl des kommunalen Europabeauftragten, zur Dauer der Tätigkeit, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält.“

Artikel 2 Änderung der Hessischen Landkreisordnung

Die Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 4d eingefügt:

„§ 4d Beauftragte für europarechtliche Angelegenheiten

- (1) Die Landkreise sollen für europabezogene Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen. Der Beauftragte kann auch aus dem Kreisausschuss bestellt werden.
- (2) Der Europabeauftragte übt sein Amt unabhängig und parteipolitisch neutral aus. Er kann an Sitzungen des Kreistages und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen sowie in Angelegenheiten mit Europabezug Anträge an den Kreistag und die Ausschüsse stellen.
- (3) Der Beauftragte erfüllt diese Aufgabe hauptamtlich und ist nicht an Weisungen gebunden.
- (4) Der Landkreis erlässt eine Satzung, die unter anderem Regelungen zur Wahl des Europabeauftragten, zur Dauer der Tätigkeit, zur Entschädigung und zum Aufgabenbereich enthält.“

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die Kommunen tragen eine große Last für das Funktionieren der EU. Die Einsetzung kommunaler Europabeauftragter, die mit den komplexen Themen und der in Brüssel beschlossenen Gesetze umgehen können, ist dringend notwendig. Die Kommunen tragen auf ihrer Ebene für die Umsetzung von europäischen Gesetzesvorhaben eine besondere Verantwortung. Es geht um rechtliche Fragestellungen, wie die Reinheit der Luft und des Trinkwassers, die Energiewende und die Sauberkeit der Flüsse und Seen. Es müssen mehr als 70 % der Entscheidungen in Brüssel direkt von den Städten und Gemeinden umgesetzt werden. Die Europabeauftragten helfen dabei, dass Kommunen sich mit den Möglichkeiten, die die EU bietet, vertraut zu machen. Dies betrifft insbesondere die Sammlung relevanter Informationen, deren Auswertung und diese innerhalb der Verwaltung weiterzuleiten sowie sich um die Einwerbung europäischer Fördermittel zu bemühen. Sie würden auch dafür sorgen, dass die für Europa mittlerweile so wichtigen Städtepartnerschaften noch mehr unterstützt werden können. Mit ihrer Tätigkeit sorgen sie auch für eine Stärkung der Akzeptanz der Europäischen Union bei den Bürgerinnen und Bürgern. In verschiedenen Regionen Hessens gibt es bereits besondere Einrichtungen, die die Arbeit der Europabeauftragten unterstützen. Im Rhein-Main-Gebiet gibt es das Europabüro RheinMainFrankfurt, das vom Regionalverband getragen wird. Da die Kommunen ein wichtiger Baustein des europäischen Gebäudes sind, ist ihre Rolle auf EU-Ebene zu stärken. Die Einzelheiten regeln die Gemeinden und Kreise durch eine Satzung. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf erhalten die Kommunen Rechtssicherheit bei der Bestellung eines kommunalen Europabeauftragten. Der finanzielle Aufwand ist vergleichsweise gering. Der Beauftragte für europarechtliche Angelegenheiten erhält eine Aufwandsentschädigung, die sich an den Entschädigungen von Gemeindevertretern oder Kreistagsabgeordneten orientieren. Bei Hinzurechnung etwaiger Sachausgaben ist mit monatlichen Ausgaben von maximal 500 Euro zu rechnen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Mit dem neu eingefügten § 4d HGO wird bestimmt, dass jede Gemeinde in Hessen einen Beauftragten für europabezogene Aufgabenbereiche bestellen soll. Damit können die Herausforderungen der kommunalen Europaarbeit effizient bewältigt werden. Darunter fällt die Vernetzung, die Europafähigkeit der Verwaltung, Kommunikation und Information, Fördermittelakquise und Einflussnahme auf und Ausfluss von EU-Rechtsetzung und EU-Politik.

Zu Artikel 2

Mit dem neu eingefügten § 4d HKO wird bestimmt, dass jede Gemeinde in Hessen einen Beauftragten für europabezogene Aufgabenbereiche bestellen soll. Damit können die Herausforderungen der kommunalen Europaarbeit effizient bewältigt werden. Darunter fällt die Vernetzung, die Europafähigkeit der Verwaltung, Kommunikation und Information, Fördermittelakquise und Einflussnahme auf und Ausfluss von EU-Rechtsetzung und EU-Politik.

Zu Artikel 3

Art. 3 regelt das Inkrafttreten.

Wiesbaden, 28. September 2022

Der Fraktionsvorsitzende:
René Rock